

Häufig gestellte Fragen zur sozialen Staffelung der Preise

1. Für wen gelten die gestaffelten Tarife in den Kinderbetreuungseinrichtungen?

Wenn Sie und Ihre Familie in Bludenz den Hauptwohnsitz haben, können Sie für die Betreuung Ihres Kindes einen reduzierten Preis beantragen.

2. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung?

Die aktuellen Tarife entnehmen Sie bitte dem Tarifblatt der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Sie finden diese auf der Website der Stadt Bludenz unter folgendem Link: <https://www.bludenz.at/bildung-soziales/tarife-kinderbetreuung>

3. Was ist bei Änderungen zu beachten?

Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer, etc.) sind **umgehend** dem Amt der Stadt Bludenz zu melden.
Änderungen des Einkommens im laufenden Betreuungsjahr müssen nicht gemeldet werden.

4. Wie zahle ich den monatlichen Beitrag?

Am besten bezahlen Sie mit einem Abbuchungsauftrag. Damit ermächtigen Sie das Amt der Stadt Bludenz den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Sollten Sie keine automatische Abbuchung wünschen, wird Ihnen jeweils am Anfang des Folgemonats eine Rechnung samt Erlagschein zugestellt.

5. Gibt es eine Reduktion für Geschwister?

Das jüngste Kind zahlt immer den Volltarif. Für das älteste Kind gibt es eine Reduktion von 50% auf die Betreuungskosten.

Die Reduktion kann nur dann erfolgen, wenn der volle Tarif gezahlt wird. Wenn Sie einen sozial gestaffelten Tarif bekommen, gilt das automatisch für alle Kinder.

6. Was zählt als Einkommen?

Grundsätzlich wird ein Monatseinkommen berechnet. Für die Festsetzung des Tarifes benötigen wir folgende Unterlagen:

Einkommensart:	Nachzuweisen durch:
<u>Unselbstständig Erwerbstätige:</u> Durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate inkl. Lohnzettel	Lohnzettel
<u>Selbstständig Erwerbstätige oder Landwirte:</u> Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres	Bescheid
Sonstige Einnahmen (z.B. Forst- und Landwirtschaft, Entschädigung, etc.)	Entsprechender Nachweis
Unterhalt	Gerichtsbescheid
Bezug von Leistungen des AMS	Bescheid
Sicherung des Lebensunterhaltes aus Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung	Bescheid
Kinderbetreuungsgeld	Bescheid
Diverse Pensionen	Bescheid
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	Mietvertrag oder Kontoauszug
Pflegegeld	Nachweis
Krankengeld	Bescheid
Familienzuschuss	Bescheid
Wohnbeihilfe	Bescheid
Familienbeihilfe	Kontoauszug

Folgendes Einkommen wird nicht berücksichtigt:

- Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder, Großeltern oder weiteren Verwandten
- Wochengeld
- Heizkostenzuschuss

7. Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Der Antrag sollte spätestens bis 31. August vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres gestellt werden.

Termine können auch unter dem Jahr vereinbart werden, allerdings gilt die soziale Staffelung dann ab dem Monat der Antragstellung und kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Aus organisatorischen Gründen können Anträge nur mit vorheriger Terminvereinbarung gestellt werden.

8. Kontakt

Amt der Stadt Bludenz
Abt. Kinder- und Schülerbetreuung, Kindergärten (Erdgeschoss)

☎ 05552/63621-245

✉ familie@bludenz.at

🌐 www.bludenz.at

